

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schönberg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schönberg, Gemeinde Rottenbuch, Landkreis Weilheim-Schongau

vom 09. Januar 2019

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBI. S. 48) und in Verbindung mit § 10 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 02. Oktober 2018 (GVBI. S. 745) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Schönberg der Gemeinde Rottenbuch durch die Gemeinde Rottenbuch (Anschrift Gemeindeverwaltung: Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch) wird in der Gemarkung Schönberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

 Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Zone I),

- einer engeren Schutzzone (Zone II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang 1 (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie in der Gemeindeverwaltung Rottenbuch niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|------------------------------|
| entspricht Zone | | W III | WII |
| 1. | bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen) | | |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | |
| 1.2 | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird | verboten |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | | verboten |
| 1.4 | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |
| 2. | bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1) | | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|---|--|------------------------------|
| | entspricht Zone | W III | WII |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasser- gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | verboten |
| 2.3 | Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3) | nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |
| 2.4 | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | verboten | |
| 2.5 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | verboten | |
| 3. | bei Abwasserbeseitigung und | Abwasseranlagen | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | verboten | |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.3 | Trockenaborte | nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 | Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV - Niederschlagswasserfreistellungsverordnung- wird hingewiesen) | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewach- senen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken | verboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|---|
| entspricht Zone | | WIII | WII |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten |
| 4. | | t besonderer Zweckbestimmung, Hausg | |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II | nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.3 | wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | verboten | |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | | verboten |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.7 | Großveranstaltungen durchzuführen | verbote | n |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.9 | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig | |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|--|
| entspricht Zone | | WIII | WII |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig |
| 5. | bei baulichen Anlagen | | |
| 5.1 | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt | verboten |
| 5.2 5.3 | Ausweisung neuer Baugebiete | verbote | n |
| | Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾ | verbote | en |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾ | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen | verboten |
| 5.5 | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾ | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 | verboten |
| 6 | | virtschaftlichen und gärtnerischen Fläch | ennutzungen |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | nur zulässig, bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der jeweils geltenden Düngeverordnung | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten | |
| 6.4 | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage | verboten |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Nr. 4) oder für bestehende Nutzungen die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | | verboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|--|
| entspricht Zone | | W III | WII |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Nr. 5 neu anzulegen oder zu erweitern | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig | verboten |
| 6.13 | Rodung | verboten | |
| 6.14 | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Nr. 6) | verboten bei > 3.000 m², ausgenommen bei Kalamitäten und nur bei unverzüglicher Wiederbegründung mit standortgerechtem Wald, bei vorheriger Benachrichtigung des Wasserversorgers | bei > 1.000 m² und wie für Schutzzone III angegeben |
| 6.15 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |

¹⁾siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

²⁾Es wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

(3) Im Falle des Widerrufs kann vom Grundstückseigentümer verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Ortsteiles Schönberg, Gemeinde Rottenbuch vom 19.04.1989, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.05.1989, außer Kraft.

Schongau, den 09.01.2019 Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Andrea Jochner-Weiß Landrätin

Anlage 2

der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schönberg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schönberg, Gemeinde Rottenbuch, Landkreis Weilheim-Schongau vom 09. Januar 2019

Maßgaben zu § 3 Abs.1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr.2)

Es ist gemäß § 66 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenen Stoffen (AwSV) jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr.2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Zone von Schutzgebieten (Zone III) dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

- 1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
- 2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3000 m³
- 3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
- 4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Die in der weiteren Zone von Schutzgebieten zulässigen Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie

 mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,

oder

2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Im Übrigen gilt der § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfpflicht des Betreibers richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten

Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonne) werden keine besonderen Anforderungen gestellt."

3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)</u>

Von Nr.2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten

Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet wird. Satz 1 gilt auch für Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern, die unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden (§ 32 AwSV).

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. <u>Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen</u> (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen

werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Schongau, den 09.01.2019 Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Andrea Jochner-Weiß Landrätin

